

## **Die persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber Dritten**

- wenn die Grenzen der Vertretungsmacht überschritten werden
- bei den unerlaubten Handlungen
- wenn eine vertragliche Pflichtverletzung begangen wird
- bei einem Gefährdungstatbestand
- bei der Nichterfüllung gesetzlicher besonders geregelter Aufgabenzuweisungen